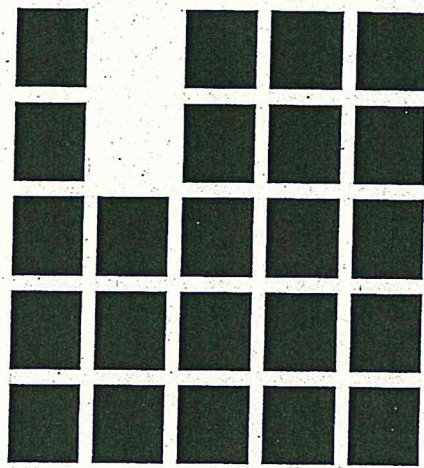




Konzept
für die Einrichtung von Betreuungsangeboten
an Grundschulen des Landkreises
Darmstadt-Dieburg

Vorbemerkung

In § 15 Absatz 1 Hessisches Schulgesetz (HSchG) ist zur Einrichtung von Betreuungsangeboten Nachfolgendes festgelegt:

„An den Grundschulen können Schulträger Betreuungsangebote einrichten, die über den zeitlichen Rahmen der Stundentafel hinausgehen und zu einer für die Eltern zeitlich verlässlichen Betreuung führen. Die Teilnahme an diesen Angeboten ist freiwillig. Eine enge Zusammenarbeit mit Kinderhorten und freien Initiativen zur ganztägigen Betreuung von Kindern ist zu fördern.“

Darüber hinaus hat das Hessische Kultusministerium Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten am 02.03.2000 erlassen (Amtsblatt 5/00, in Anlage beigelegt).

Ausgehend von diesen rechtlichen Voraussetzungen können im Landkreis Darmstadt-Dieburg Betreuungsangebote an Grundschulen unter Beachtung nachfolgender Kriterien eingerichtet und fortgeführt werden:

Kriterien

1. Träger

Neue Betreuungsangebote können nur dann eingerichtet werden, wenn die Durchführung von Fördervereinen, Elternvereinen, anderen rechtsfähigen Vereinen oder Schulstandortgemeinden organisiert werden.

Bei den Betreuungsangeboten, die z. z. in Trägerschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg durchgeführt werden, ist anzustreben, dass auch diese nach Ablauf der Übergangszeit, d. h. bis zum Jahr 2003, von Fördervereinen, Elternvereinen, anderen rechtsfähigen Vereinen oder Schulstandortgemeinden organisiert werden.

2. Förderungsbedingungen

Die Schule hat gemäß den Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen mit Vorlage eines Konzeptes und einem entsprechenden Beschluss der Schulkonferenz beim Schulträger die Einrichtung eines Betreuungsangebotes zu beantragen.

3. Personal

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt geeignetes Personal im Benehmen mit der Schulleitung ein.

Die Dienstaufsicht über das Personal soll beim Träger liegen, die Fachaufsicht bei der Schulleiterin/dem Schulleiter, die/der auch den Betreuungskräften gegenüber weisungsbefugt sein soll.

Ein halbes Jahr Probezeit für die Beschäftigten ist erforderlich.

Es sollen vor Ort in der Schule Personalentwicklungsgespräche und Teamsitzungen stattfinden, darüber hinaus schulübergreifende Gespräche.

Den Betreuungskräften soll die Möglichkeit eingeräumt werden, an Konferenzen der Schule teilzunehmen.

4. Pädagogisches Konzept

Der Träger des Betreuungsangebotes, die beschäftigten Betreuungskräfte und die einzelne Schule sowie ggf. die Standortgemeinde erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren und mit dem Schulträger abzustimmen ist.

5. Raumfrage

Der Landkreis stellt vorhandenen Schulraum für die Träger kostenfrei zur Verfügung, wenn gewährleistet ist, dass schulische Bedürfnisse durch die Betreuung nicht eingeschränkt werden. Sollte der Raumbedarf in der Schule nicht gedeckt werden können, ist die Verlagerung eines Betreuungsangebotes in Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes anzustreben. Dieses ist dann nicht Angelegenheit des Kreises.

Zu beachten ist hierbei, dass die „Betreuende Grundschule“ für ihre Arbeit entsprechenden Raum benötigt, der möglichst nur ihr zur Verfügung steht. Eine Doppelnutzung, wie beispielsweise - morgens Klassenraum - nachmittags Betreuende Grundschule -, ist aus pädagogischen und auch organisatorischen Gründen in der Regel nicht möglich. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich.

6. Gruppengröße

Es hat sich bewährt, dass am Anfang eine Mindestgruppengröße von 15 Schülerinnen und Schülern anzustreben ist. Die Maximalgröße sollte 20 + 2 Schülerinnen und Schüler nicht überschreiten. In Absprache mit den Betreuungskräften können darüber hinaus Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden.

7. Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die „Betreuende Grundschule“

Der Träger des Betreuungsangebotes entscheidet über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler im Benehmen mit den Betreuungskräften und der Schulleitung.

8. Aufnahmekriterien

Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in ein Betreuungsangebot soll sich nach dem Alter (Vorklasse, Klasse 1, Klasse 2, Klasse 3 ...) richten. Es sind hierbei soziale Kriterien, wie beispielsweise allein erziehend, Berufstätigkeit, zu berücksichtigen. Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler in Einzelfällen aufgenommen werden, wenn dies pädagogisch begründet ist.

9. Teilnahme

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig (§ 15 Absatz 1 Hessisches Schulgesetz). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

10. Betreuungsumfang

Modell 1: 2 Stunden tägliche Betreuung

Modell 2: bis zu 4 Stunden tägliche Betreuung

Darüber hinausgehende Zeiten sind von den Eltern ggf. mit Unterstützung der Kommune voll zu finanzieren. Dies gilt auch für die Ferienzeiten.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind für die Betreuung anmelden und sei es auch nur für einen Tag in der Woche, haben den vollen Monatsbeitrag zu bezahlen.

11. Finanzierung

Für die bereits eingerichteten Betreuungsangebote gibt es eine Übergangsregelung (siehe Ziffer 8 der Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen - Amtsblatt 5/2000), die für diese Schulen angewendet werden soll. Für alle anderen Grundschulen, die neu in die Landesförderung kommen, gilt ab dem Haushaltsjahr 2001 nachfolgende Regelung:

Modell 1 (tägliche Betreuung 2 Stunden) **3 500,00 DM pro Gruppe**

Modell 2 (tägliche Betreuung bis zu 4 Stunden) **7 000,00 DM pro Gruppe**

Diese Zuschüsse werden pro Schule bis max. 3 Gruppen gewährt.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen

1. Zielsetzung

Veränderungen in der Lebenswelt der Kinder, Veränderungen der Familienstrukturen mit steigender Zahl von Einzelkindern und allein erziehenden Müttern und Vätern und die Veränderung der Arbeitswelt mit zunehmender Berufstätigkeit von Frauen machen in verstärktem Maße die Einrichtung von Betreuungsangeboten erforderlich. Hierdurch soll erreicht werden, dass Eltern die Gewissheit haben, dass ihre Kinder in einem verlässlichen zeitlichen Rahmen auch vor und/oder nach dem Unterricht in der Schule in guten Händen sind. Mit diesen Angeboten ist es Eltern und Alleinerziehenden möglich, ihre beruflichen und familiären Pflichten besser als bisher miteinander zu verbinden.

Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten im Rahmen des Schulvormittages ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, Standortgemeinden, Schulen und Eltern die Einrichtung von Betreuungsangeboten.

Die Hessische Landesregierung hält daher im Haushalt Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich vor, um Betreuungsangebote zu bezuschussen. Ziel ist es, „Verlässliche Halbtagsgrundschulen“ am Schulvormittag zu erreichen. Dazu gehören der Unterricht nach der Stundentafel und das Betreuungsangebot. Allen Grundschulen kann ein Zuschuss für die Einrichtung eines Betreuungsangebotes gewährt werden.

2. Trägerschaft

Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger. Träger der Betreuungsangebote können der Schulträger, die Standortgemeinden, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen sein.

3. Konzept

Der Träger des Betreuungsangebotes und die einzelne Schule sowie ggf. die Standortgemeinde erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren und mit dem Schulträger abzustimmen ist.

Kriterien nach den Ansprüchen der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen finden keine Anwendung.

4. Personal

Der Träger des Betreuungsangebotes stellt das geeignete Personal ein. Die Schulleiterin/der Schulleiter wird bei der Auswahl des Personals beteiligt. Die fachliche Aufsicht über das Personal liegt beim Schulträger, die er auf die Schulleiterin/den Schulleiter übertragen kann.

5. Teilnahme

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig (§ 15 Abs. 1 HSchG).

6. Finanzierung

Die Hessische Landesregierung beteiligt sich an der Finanzierung der Betreuungsangebote mit einem pauschalen Zuschuss, der sich auf der Grundlage der Anzahl der Grundschulen des jeweiligen Schulträgers mit 10 000 DM pro Grundschule und Haushaltsjahr errechnet.

Über den Einsatz der Mittel entscheiden die Schulträger flexibel entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort.

Elternbeiträge können auf Grund von Satzungen oder Vereinbarungen erhoben werden.

7. Antragstellung

Eine Antragstellung für die Zuweisung der Pauschale ist nicht erforderlich. Die Antragstellung für die bereits bestehenden Betreuungsangebote erfolgt wie bisher zum 31. März d. J. (mit Finanzierungsplan).

8. Übergangsregelungen für bereits eingerichtete Betreuungsangebote

Die Zuschussmittel für Betreuungsangebote an Grundschulen, die ab dem Schuljahr 1990/91 bereits eingerichtet und bezuschusst wurden, werden ab 1. August 2000 sukzessive bis 31. Juli 2002 der unter Punkt 6 genannten Finanzierung angeglichen.

Der Stufenplan für die Angleichung sieht wie folgt aus:

Haushaltsjahr 2000:

Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. 2000:

100 %ige Förderung – (7/12 des bisherigen Förderungsbetrages)

Für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. 2000:

Zuweisung der anteiligen Pauschale von 5 000 DM je Schule (für 1/2 Jahr), zusätzlich: 50 % des bisherigen Förderungsbetrages, d.h. 50 % von 5/12 des Förderungsbetrages

Haushaltsjahr 2001:

Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 2001:

Zuweisung der Pauschale von 10 000 DM je Grundschule

Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. 2001:

zusätzlich: 50 % des bisherigen Förderungsbetrages, d.h. 50 % von 7/12 des Förderungsbetrages

Für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. 2001:

zusätzlich: 25 % des bisherigen Förderungsbetrages, d.h. 25 % von 5/12 des Förderungsbetrages

Haushaltsjahr 2002:

Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 12. 2002:

Zuweisung der Pauschale von 10 000 je Grundschule

Für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. 2002:

zusätzlich: 25 % des bisherigen Förderungsbetrages, d.h. 25 % von 7/12 des Förderungsbetrages

9. Aufhebung bisheriger Regelungen

Die Empfehlungen „Grundschule mit festen Öffnungszeiten“, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/92, werden hiermit aufgehoben.

10. Inkrafttreten

Diese Empfehlungen treten am 1. August 2000 in Kraft.

Wiesbaden, den 2. März 2000

II A 1.1 – 170/31010/0 – 116

Verlässliche Halbtagsgrundschule

– Betreuungsangebote an Grundschulen

Die jetzige Hessische Landesregierung ist angetreten mit dem Ziel, flächendeckend die „Verlässliche Halbtagsgrundschule“ am Schulvormittag zu erreichen. Dazu gehören Unterricht und Pausenzeiten nach der Stundentafel und das Angebot außerunterrichtlicher Betreuung.

Die verlässliche Halbtagsgrundschule garantiert Eltern, dass Erst- und Zweitklässler vier Zeitstunden, Dritt- und Viertklässler fünf Zeitstunden allein durch Unterricht und große und kleine Pausen in der Schule verbringen. Dieser zeitliche Rahmen wird durch die sukzessive Ausweitung der Stundentafel (für das Schuljahr 2000/2001 ist eine Erweiterung um je 1 Wochenstunde im 3. und 4. Schuljahr vorgesehen) gewährleistet. Das Zeitmodell der bisherigen „Grundschule mit festen Öffnungszeiten“ wird sodann durch die Erfüllung der verlässlichen Schulzeiten von vier und fünf Zeitstunden erreicht. Elemente der Grundschulpädagogik wie gleitender Schulanfang, Bewegungs- und Entspannungszeiten, die bislang immer mit der Grundschule mit festen Öffnungszeiten verbunden waren, können selbstverständlich weiterhin an Hessens Grundschulen umgesetzt werden (s. § 3 Absatz 3 der Verordnung zur Ausgestaltung der Grundstufe).

Über diese Kernzeiten hinaus soll die Zahl der Betreuungsangebote, die die Landesregierung seit 1990 fördert, in Zusammenarbeit mit den Schulträgern in ganz Hessen erhalten und weiter ausgebaut werden, damit zusätzlich zu der verlässlichen Schulzeit von 4 bzw. 5 Zeitstunden die Kinder auch außerhalb des Unterrichts unter Aufsicht gelenkte Angebote und Freispielaktivitäten wahrnehmen können.

Bislang hatten lediglich 288 der 1 182 Grundschulen ein Betreuungsangebot. Die Schulträger erhielten je nach dem von ihnen gewählten Modell – es gab insgesamt vier Modelle – für die einzelnen Schulen Summen zwischen 7 000 und 70 000 Mark zugewiesen. Durch das neue Konzept für außerunterrichtliche Betreuungsangebote soll eine bessere Verteilungsgerechtigkeit und die Möglichkeit der flächendeckenden Einführung der verlässlichen Halbtagsgrundschule erreicht werden.

Die Bereitstellung von Betreuungsangeboten im Rahmen des Schulvormittags ist als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen. Deshalb unterstützt die Hessische Landesregierung im Zusammenwirken mit den Schulträgern, Standortgemeinden, Schulen und Eltern die Einrichtung von Betreuungsangeboten.

Für die außerunterrichtliche Betreuung standen bisher 7 900 000 DM zur Verfügung. Im Haushaltsplan für das Jahr 2000 wurde der Ansatz für Betreuungsangebote an Grundschulen um mehr als 50 % auf 12,2 Millionen DM erhöht, so dass weitere Angebote bezuschusst werden können.

Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der einzelne Schulträger erhält für jede seiner Grundschulen einen pauschalen Zuschuss von 10 000 DM pro Haushaltsjahr. Die Summe von 10 000 DM kann als durchaus angemessen angesehen werden. Da die Hessische Landesregierung den vorgefundenen Unterrichtsausfall an den Schulen in den kommenden Jahren kontinuierlich weiter abbauen und die Stundentafel für die Grundschule zum Schuljahr 2000/2001 – wie oben schon ausgeführt – um zwei Stunden erweitern wird, verkürzt sich die dann noch durch außerunterrichtliche Betreuungsangebote zu überbrückende Zeit immer weiter.

Die Kreise und Städte in Hessen können den pauschalen Landeszuschuss für die außerunterrichtliche Betreuung an Grundschulen frei einteilen. Das heisst, die Schulträger entscheiden flexibel über den Einsatz der Mittel entsprechend den unterschiedlichen Bedürfnissen vor Ort.

Für bestehende Betreuungsangebote gibt es bei der Bezuschussung eine Übergangsregelung. Die Schulträger erhalten bis zum Ende des laufenden Schuljahres (31. 7. 2000) den vollen Förderbetrag. Im Schuljahr 2000/2001 werden neben den Pauschalbeträgen für jede Grundschule noch einmal 50 Prozent des bisherigen Förderbetrages, im Schuljahr 2001/2002 neben der Pauschale noch einmal 25 Prozent des bisherigen Förderbetrages zur Verfügung gestellt.

Das neue Konzept sieht folgende Regelungen vor:

- Über die Einrichtung von Betreuungsangeboten entscheidet der Schulträger. Träger der Angebote können der Schulträger, die Standortgemeinden, Elternvereine oder andere rechtsfähige Vereinigungen sein.
- Der Träger stellt das für Betreuungsangebote geeignete Personal ein, wobei die Schulleiterin bzw. der Schulleiter an der Auswahl beteiligt wird.
- Der Träger und die einzelne Schule erarbeiten gemeinsam ein auf den jeweiligen Standort bezogenes Konzept zur Ausgestaltung des Betreuungsangebotes, das in geeigneter Weise auch in das Schulprogramm zu integrieren und mit dem Schulträger abzustimmen ist. Kriterien nach den Ansprüchen der Jugendhilfe für Tageseinrichtungen finden keine Anwendung.
- Die Teilnahme am außerunterrichtlichen Betreuungsangebot ist freiwillig. Elternbeiträge können auf Grund von Satzungen oder Vereinbarungen erhoben werden.

Die neuen „Empfehlungen für die Einrichtung und Durchführung von Betreuungsangeboten an Grundschulen“ wurden mit den kommunalen Spitzenverbänden in Hessen abgestimmt und treten zum 1. August 2000 in Kraft.

Mit der Verbindung von verlässlichen Schulzeiten und außerunterrichtlicher Betreuung können in Hessen in na-

her Zukunft die Grundschulen zu festen und verlässlichen Zeiten öffnen. Erstmals wird damit den Schulen und Schulträgern ein realisierbares und flächendeckendes Modell für die außerunterrichtliche Betreuung an die Hand gegeben. Dies ist eine zeitgemäße Antwort auf die drängenden Probleme vieler Familien, denn die Veränderungen in der Lebenswelt der Kinder, Veränderungen der Familienstrukturen und der Arbeitswelt machen in verstärktem Maße die Einrichtung von Betreuungsangeboten erforderlich. Das hessische Konzept soll erreichen, dass Eltern die Gewissheit haben, dass ihre Kinder in einem verlässlichen zeitlichen Rahmen auch vor und/oder nach dem Unterricht in der Schule in guten Händen sind. Mit diesen Angeboten ist es Eltern und Alleinerziehenden besser möglich, ihre beruflichen und familiären Pflichten miteinander zu verbinden.

Wiesbaden, den 9. März 2000

Karin Wolff
Staatsministerin

~~Neuwahl des Landesstudierendenrates~~ Hessen der Schulen für Erwachsene (SfE) vom 19. 2. 2000

Liste der gewählten Vorstandsmitglieder

1. Vors.	Jürgen Klingelhöfer Reddehäuser Strasse 16 35091 Cölbe	AGym Marburg Tel. (0 64 27) 29 21
2. Vors.	Marc Mandel Mathildenstrasse 51 64285 Darmstadt	AGym Darmstadt Tel. (0 61 51) 42 48 91
1. Kassierer	Helmuth Ralf Roas Wolffhagener Strasse 234A 34128 Kassel	AGym Kassel Tel. 01 72 5 61 16 21
2. Kassierer	Ralf Jedlitschka Amperstrasse 2 60486 Frankfurt- Rödelheim	HK Frankfurt a.M. Tel. 0173 4 68 91 70
Beisitzerin	Sandra Semiller Emil-Nolde-Weg 14 63110 Rodgau	AGym Neu- Isenburg Tel. 01 72 6 83 31 31
Beisitzer	Thorsten Hock Hirschgraben 32 65183 Wiesbaden	HK Wies- baden Tel. (06 11) 9 01 18 00